



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Nur per E-Mail

**1. An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt**

**2. An das
Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen**

**3. An das
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel**

**4. An die
Kreisausschüsse der Landkreise
und die
Magistrate der kreisfreien Städte**

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

Geschäftszeichen: II 4-23d.08.01-16/014

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Ruf-Hilscher
Durchwahl (06 11) 353-1320
Telefax: (06 11) 327121399
Email: Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum: 24. August 2017



Vollzug des Integrationsgesetzes;

Verfahren zur Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Hessen unterliegen

Unter den Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 AufenthG sind seit dem 1. Januar 2016 asylrechtlich anerkannte Schutzbedürftige sowie Personen, denen seit diesem Zeitpunkt erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, kraft Gesetzes verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ihren Wohnsitz in dem Land beizubehalten, dem sie im Rahmen ihres Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden.

Darüber hinaus wird in § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG die Möglichkeit eröffnet, den einer Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegenden Personen den Wohnsitz in einer Kommune zuzuweisen (positive Wohnsitzregelung) oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort auszuschließen (negative Wohnsitzregelung). Die Wohnsitzverpflichtung darf der Förderung einer nachhaltigen Integration nicht entgegenstehen (§ 12a Abs. 2 AufenthG) beziehungsweise muss diese erleichtern (§ 12a Abs. 3 AufenthG).

Dabei sind gemäß § 12a AufenthG folgende Kriterien für eine nachhaltige Integration maßgeblich:

- Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache,
- Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und
- Versorgung mit angemessenem Wohnraum.

Unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist davon auszugehen, dass die Kriterien für eine nachhaltige Integration nach § 12a AufenthG in Hessen grundsätzlich landesweit erfüllbar sind.

Sprach- und Integrationskurse werden landesweit angeboten.

Auch Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind in Hessen grundsätzlich landesweit gegeben. Hessen hat eine im bundesweiten Vergleich hohe Arbeitsplatzdichte.

Allerdings stehen die Kommunen bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum – vorzugsweise in einer regulären Wohnunterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft – zunehmend vor erheblichen Schwierigkeiten. Um eine weitere Verschärfung dieser Lage zu verhindern und eine Planbarkeit zu ermöglichen, ist eine gleichmäßige Verteilung der nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu integrierenden Personen auf die Kommunen in Hessen notwendig. Die grundsätzlich freie Wohnortwahl birgt die erhebliche Gefahr eines Ungleichgewichts. Dies würde nicht nur die Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sondern auch die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum in den Ballungsräumen weiter verschärfen.

Mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kann verhindert werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, dagegen nicht ausreichen. Auch können dadurch Segregationsrisiken, insbesondere eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft, von vorne herein minimiert werden.

Deshalb ist nach § 12a AufenthG im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Integrationsressourcen, und damit im Interesse einer Verbesserung der individuellen Integrationschancen, wie folgt zu verfahren:

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser Erlass ist anzuwenden auf Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder subsidiär Schutzbedürftige im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und für die zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entstanden ist (nachfolgend: „zu integrierende Person“).

1.2 Der Erlass ist nicht anzuwenden, wenn die zu integrierende Person, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (derzeit 723 Euro) oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

2. Verfahren zur Verpflichtung der Wohnsitznahme

Personen nach Ziffer 1 sind unter den Voraussetzungen von § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG zu verpflichten, ihren Wohnsitz bis zum Ablauf der nach § 12a Abs. 1 AufenthG geltenden Frist in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt zu nehmen. Die Verpflichtung soll unverzüglich nach Anerkennung als Schutzbedürftiger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erfolgen.

2.1 Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung als Schutzberechtigte noch in der Erstaufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums Gießen befinden

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung als Schutzberechtigte noch in der Erstaufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums Gießen befinden, erfolgt in einem gestuften Verfahren durch die Regierungspräsidien nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes (AuslZustVO) als zuständige Bezirksordnungsbehörden sowie durch die nach §§ 1 und 1a AuslZustVO zuständigen kommunalen Ausländerbehörden.

Bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Wohnsitznahme sind neben den Kriterien für eine nachhaltige Integration die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Sonstige humanitäre Gründe oder integrationsrelevante Umstände von vergleichbarem Gewicht dürfen der Entscheidung nicht entgegenstehen.

2.1.1. Mitteilung der Anerkennung an die für die Entscheidung zuständigen Behörden

Unverzüglich nach Anerkennung der zu integrierenden Person nach Ziffer 1 informiert die nach § 2 Abs. 2 AuslZustVO zuständige Bezirksordnungsbehörde das Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Anerkennung. Dieses benennt nach entsprechender Anwendung der Aufnahmequote nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung eine Gebietskörperschaft. Die entsprechende Anwendung der Aufnahmequote nach § 2 Abs. 1 LAG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass auf die kommunalen Ausländerbehörden und deren Gebiet abzustellen ist. Das Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Darmstadt informiert die zuständige Bezirksordnungsbehörde.

2.1.2. Entscheidung über die Verpflichtung zur Wohnsitznahme durch das Land nach § 12a Abs. 2 AufenthG (1. Stufe)

Bis zur Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 3 AufenthG verfügt die nach § 2 Abs. 2 AuslZustV zuständige Bezirksordnungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 AufenthG eine ab dem Datum der Anerkennung des zu integrierenden Ausländers bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gültige Verpflichtung zur Wohnsitznahme für die durch das Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Darmstadt nach Ziff. 2.1.1. benannte Gebietskörperschaft. Die Verpflichtung ist auf maximal sechs Monate zu befristen. Die Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer erneuten Verpflichtung zur Wohnsitznahme.

2.1.3. Entscheidung über die Verpflichtung zur Wohnsitznahme durch die Ausländerbehörde nach § 12a Abs. 3 AufenthG (2. Stufe)

2.1.3.1 Zuständig für die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 3 AufenthG ist die gemäß § 1a AuslZustV örtlich zuständige Ausländerbehörde, in deren Bezirk die zu integrierende Person nach Entscheidung der zuständigen Bezirksordnungsbehörde nach § 12a Abs. 2 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat (Ziffer 2.1.2.).

2.1.3.2. Unter Beachtung der nach § 12a Abs. 3 AufenthG maßgeblichen Kriterien spricht die Ausländerbehörde unverzüglich eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in ihrem Bezirk aus.

2.1.3.3. Liegen besondere Umstände des Einzelfalles vor, verfügt die Ausländerbehörde die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden

Ausländerbehörde. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ist dies den Bezirksordnungsbehörden zu berichten. Das Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Darmstadt ist über die endgültige Entscheidung zu informieren.

2.1.3.4. Die Ausländerbehörde des Landkreises kann die zu integrierende Person verpflichten, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu nehmen, wenn dadurch nach Maßgabe von § 12a Abs. 3 AufenthG die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse gefördert werden kann. Die jeweilige Gemeinde ist vorher zu beteiligen.

2.2. Personen, die sich nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums Gießen befinden

2.2.1. Zuständig für die Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist die gemäß § 1a AuslZustVO örtlich zuständige Ausländerbehörde, in deren Bezirk die zu integrierende Person ihren Wohnsitz genommen hat.

2.2.2. Die Ausländerbehörde prüft, ob die zu integrierende Person unter den Anwendungsbereich des § 12a AufenthG fällt. Unter Beachtung der nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG maßgeblichen Kriterien ordnet die Ausländerbehörde unverzüglich eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in ihrem Bezirk an. Ziff. 2.1.3.3. und 2.1.3.4. gelten entsprechend.

3. Anhörung

Die Verpflichtungsentscheidung nach § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG ergeht durch Verwaltungsakt. Bevor der Verwaltungsakt erlassen wird, ist der zu integrierenden Person nach § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auf § 28 Abs. 2 HVwVfG wird verwiesen. Die Anhörung kann in schriftlicher Form unter Verwendung eines standardisier- ten Anhörungsbogens erfolgen.

Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder integrationsrelevante Umstände sind bei der Verpflichtungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für Gründe, die geeignet wären, eine Aufhebung oder Änderung der Verpflichtung nach § 12a Abs. 5 AufenthG zu rechtfertigen.

Eine Härte ist zu vermeiden. Gründe für einen Härtefall können nach der Gesetzesbegründung insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Eine Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist demnach möglich, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen der zu integrierenden Person, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zuwiderläuft. Auch kann eine Härte bei Menschen mit Behinderungen aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs in Betracht kommen. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Verpflichtung zur

Wohnsitznahme besteht beispielsweise auch dann, wenn die Zuteilung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht.

4. Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 4 AufenthG

Durch die in diesem Erlass vorgesehenen Verpflichtungen werden die Integrationsressourcen gleichmäßig ausgelastet, so dass einer integrationshemmenden Entwicklung bereits im Vorfeld entgegengewirkt wird. Von der Erteilung einer Verpflichtung nach § 12a Abs. 4 AufenthG soll deshalb abgesehen werden.

5. Nachträgliche Anpassung bzw. Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme

Eine Anpassung bzw. Aufhebung der nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG erteilten Verpflichtung zur Wohnsitznahme erfolgt nach Maßgabe von § 12a Abs. 5 AufenthG.

Bei der Anpassung bzw. Aufhebung der nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG erteilten Verpflichtung zur Wohnsitznahme wird auch berücksichtigt, wenn bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden. Hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Die nachträgliche Änderung bzw. Aufhebung erfolgt durch eine Verfügung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde nach § 1a AusZustV. Im Falle eines beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsels soll entsprechend Nr. 12.2.5.2.4 AVVAufenthG die Änderung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nur mit vorheriger Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugortes erfolgen. Diese kann aufgrund der Orts- und Sachnähe besser beurteilen, ob am neuen Ort beispielsweise die Kriterien für eine nachhaltige Integration nach § 12a AufenthG erfüllt werden.

Bei einem nachträglichen Wohnortwechsel innerhalb des Landes ist nach § 1a AusZustVO die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Wohnsitz verlegt werden soll.

6. Familiennachzug

Gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG erhalten Familienangehörige eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme, die der Verpflichtung zur Wohnsitznahme des Stammberechtigten, zu dem der Nachzug erfolgt, räumlich und zeitlich entspricht.

7. Elektronischer Aufenthaltstitel

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist als Nebenbestimmung in den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aufzunehmen. Im Hinblick auf den Zeitversatz zwischen Anerkennung / Beantragung und Ausstellung des eAT, ist eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels oder, sollte die Beantragung nicht möglich sein, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und die Verpflichtung zur Wohnsitznahme hierin aufzunehmen. Wurde bereits ein eAT ausgestellt, kann die Verpflichtung zur Wohnsitznahme

me in einem Zusatzblatt aufgenommen werden.

8. Information der zuständigen Jobcenter

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB II ist für die jeweiligen Leistungen nach dem SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

Zur Sicherstellung der Leistungsgewährung ist eine Kopie des Bescheides über die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an das demzufolge örtlich zuständige Jobcenter durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

9. Statistik

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde statistisch zu erfassen und regelmäßig an das Dezernat 25 des Regierungspräsidiums Darmstadt zu melden.

10. Außerkrafttreten des § 12a AufenthG am 6. August 2019

Auf eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurde, finden § 12a AufenthG in der bis zum 6. August 2019 geltenden Fassung und damit auch dieser Erlass weiterhin Anwendung (§ 104 Abs. 14 AufenthG).

Die Verpflichtungen zur Wohnsitznahme, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurden, bleiben also bis zum letzten Tag ihrer Geltungsdauer wirksam.

11. Rechtsschutz

Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben gemäß §12a Abs. 8 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.

12. Inkrafttreten

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Maßgabe dieses Erlasses ist ab 1. September 2017 umzusetzen.

Im Auftrag



(Kanther)